

X. Wahlperiode
Sitzungsvorlage Nr. H163-1V
Vorberatung keine
Vorberatung Haupt- und Finanzausschuss
Beschlussfassung Rat

öffentlich
Datum: 21.02.2017
Amt/Aktenzeichen Fachbereich 1 - Sport -
Auskunft erteilt: Herr Rive
Mitwirkung durch .J.

Erlass einer Sportstättengebührensatzung - Folgevorlage

1. Sachverhalt:

Unter dem Tagesordnungspunkt 3 der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 23.01.2017 war bereits ein Entwurf einer Sportstättengebührensatzung zur Beratung vorgelegt worden (H163V). Wegen Beratungsbedarf wurde dieser Tagesordnungspunkt zurückgestellt. Der Gemeindepportverband (GSV) hat danach mit anliegendem Schreiben vom 27. Januar 2017 eine Stellungnahme zu dieser Vorlage und der damit verbundenen Gebührensatzung übersandt. Auf dieses Schreiben des GSV sowie auf die Vorlage H163V wird ausdrücklich Bezug genommen.

- a) Der nachvollziehbaren Bitte des GSV, die Fälligkeiten der jährlichen Gebühren auf den 1. April und 1. Oktober des jeweiligen Jahres aufzuteilen und festzulegen, steht nichts entgegen und wurde im beigeschlossenen Satzungsentwurf berücksichtigt.
- b) Der GSV hatte schon früher die Bitte geäußert, die Gebührenhöhe den Sätzen der Nachbarkommunen, insbesondere der Kommunen anzupassen, die geringere Gebühren verlangen. Aus diesem Grunde bin ich von den zunächst vorgeschlagenen Sätzen beträchtlich nach unten abgewichen.
Zu berücksichtigen ist aber auch die finanzielle Situation der Nachbarkommunen, die nicht im HSK sind, wie auch die Tatsache, dass es sich dort um ältere Gebührensatzungen handelt, die demnächst wahrscheinlich angepasst werden.
Letztlich haben wir uns bei der Festsetzung der Gebührensätze an Billigkeitserwägungen orientiert. Beispielsweise gilt für eine Stunde Hallennutzung einer großen Sporthalle ein Stundensatz von 5,00 €. Wenn man bedenkt, dass in einer Stunde 15 bis 20 Sportler die große Halle mit anschließendem Duschen benutzen, dürfte ein Kostenbeitrag hierfür pro Sportler in Höhe von 20 bis 33 Cent durchaus zumutbar sein. Hinzu kommt noch die Gebührenfreiheit während der Spielbetriebe an den Wochenenden. Diese Gebührenhöhe dürfte also mehr als erträglich und akzeptabel sein.
Sollten kleinere Gruppen die Halle benutzen, so dürfte eine Zusammenfassung dieser Mannschaften zu einer Reduzierung der jährlichen Gesamtgebühren eines Vereins führen. Um diesen Effekt zu erzielen, müssten die Gemeindegebühren eigentlich viel höher angesetzt werden. Oft sind die Hallenstunden nicht ausreichend belegt.
- c) Ein Anspruch der sporttreibenden Vereine, nur dann in der Gebührensatzung zu sein, wenn auch die nichtsporttreibenden Vereine und sonstige sozialen Organisationen für die Nutzung gemeindeeigener Räume Gebühren zahlen müssten, besteht nicht. Es

handelt sich um vollkommen andere Sachverhalte, andere Rechtsgrundlagen, regelmäßig auch um andere Gebäude. Gleichbehandlungsgesichtspunkte scheiden aus. Gleichwohl wird eine solche Gebührenordnung derzeit in der Verwaltung zusammengestellt und soll demnächst beraten werden. Wegen der Komplexität dieses Verfahrens, lehnt die Verwaltung eine Verbindung dieser beiden Angelegenheiten ab, sichert aber zu, bis zum Herbst hier Klarheit zu verschaffen.

- d) Der § 5 Abs. 3 des Satzungsentwurfes sieht eine Gebühr von 30,00 € je angefangene Stunde für s.g. Dritte vor. Darunter fallen u.a. Thekenmannschaften, Betriebs-sportgemeinschaften oder Privatfirmen, die im Sporteventbereich tätig sind. Da es allerdings auch immer wieder wünschenswerte Kooperationen von Vereinen mit solchen Dritten gibt, z.B. durch Trainingslager, soll dem Sportamt in begründeten Fällen ein Ermessensspielraum eingeräumt werden.
- e) Die Gemeindewerke Grefrath GmbH ist Betreiber der Bäder. Hier soll durch den Alleingesellschafter die Auflage erteilt werden, pro Schwimmer, pro Trainingseinheit, eine Gebühr von 50 Cent zu verlangen, die jährlich abgerechnet wird. Rechtlich müsste zwar grundsätzlich der Rat über die Gesellschafterversammlung, diese über den Aufsichtsrat dem Geschäftsführer eine diesbezügliche Weisung erteilen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass der Geschäftsführer der Gemeindewerke sich auch ohne förmliches Verfahren an einen Ratsbeschluss halten wird. Deswegen wird angeregt, dies in den Ratsbeschluss aufzunehmen.

2. Stellungnahme zum Haushaltsplan:

Die Vorlage berührt den Ergebnis- und Finanzplan auf der Aufwands- und Auszahlungsseite.

3. Beschlussentwurf:

- a) Die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Sportstätten- - Sportstättengebührensatzung – wird beschlossen.
- b) Die Gemeindewerke Grefrath GmbH soll für die Zurverfügungstellung der Bäder einen Gebührensatz in Höhe von 50 Cent pro Trainingseinheit/Sportler erheben. Wettkämpfe mit Vereinen aus anderen Gemeinden sind gebührenfrei.

4. Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen:

Ablehnungen:

Enthaltungen:

5. Anlagen:

Schreiben GSV

Geänderte Satzung

Lommetz